



Sicherheitsbestimmungen zum Bau der Karnevalswagen und Anhänger

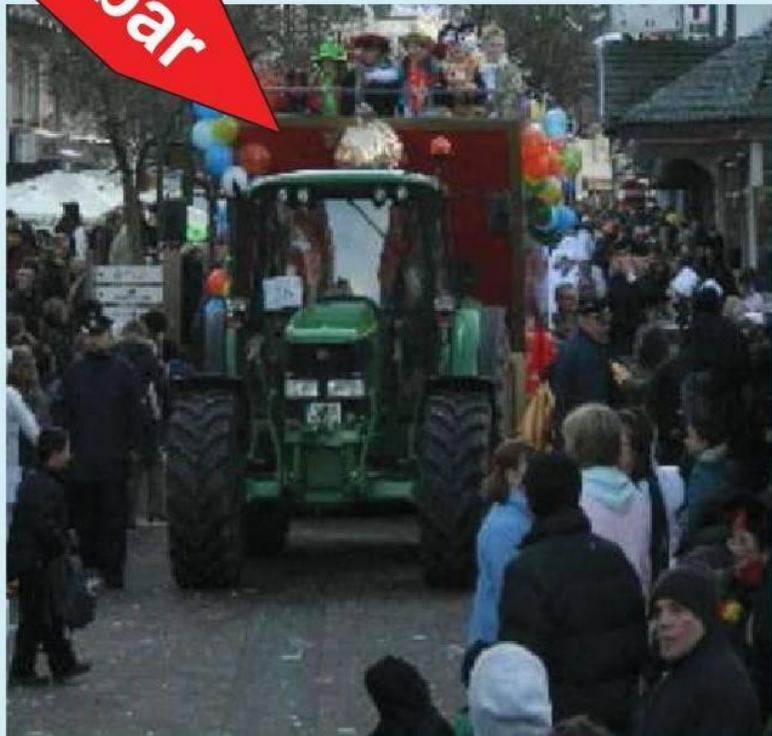
- Zugfahrzeug und Anhänger müssen für den Straßenverkehr zugelassen sein.
- Nur Fahrzeuge mit Haftpflichtversicherung dürfen teilnehmen.
- Die Abmessungen gemäß StVZO müssen eingehalten sein.
- Alle Seiten des Wagens müssen auf max. 0,30 m über Fahrbahnoberkante herab gezogen sein.
- Die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges darf nicht beeinträchtigt sein.
- Die Frontseite des Zugfahrzeugs (Trecker) ist mit einem Abweiser zu versehen.
- Von den Aufbauten darf keine Gefährdung ausgehen.



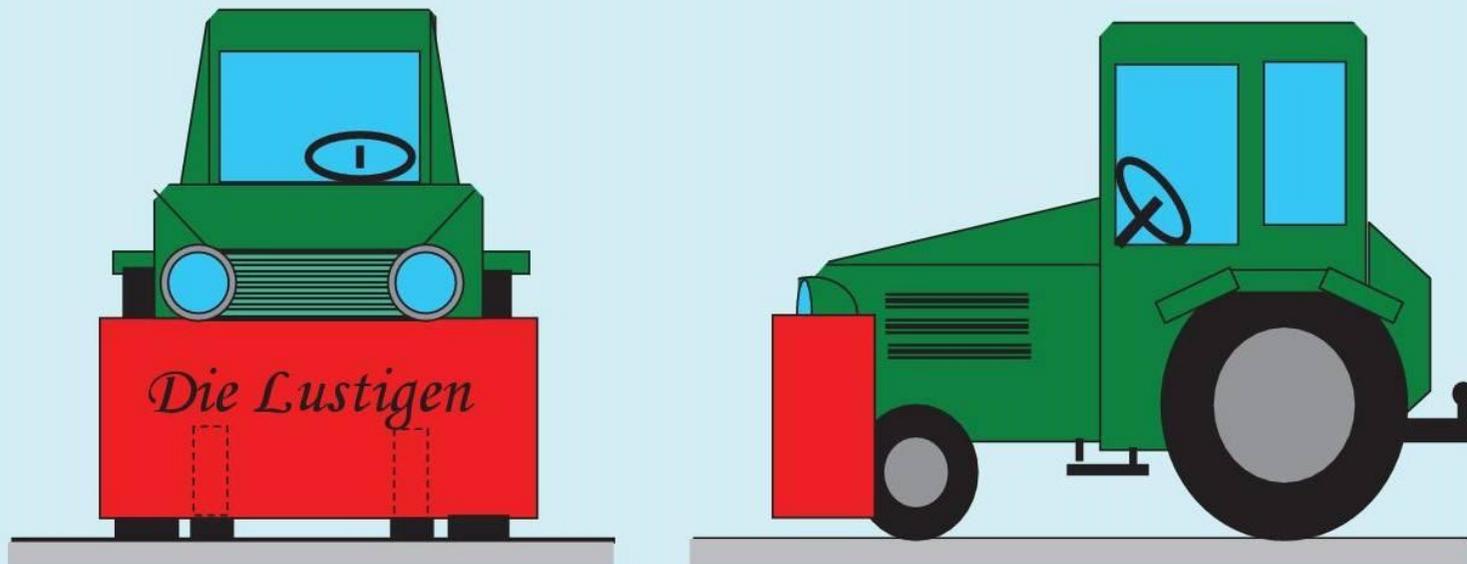
Sehr gut



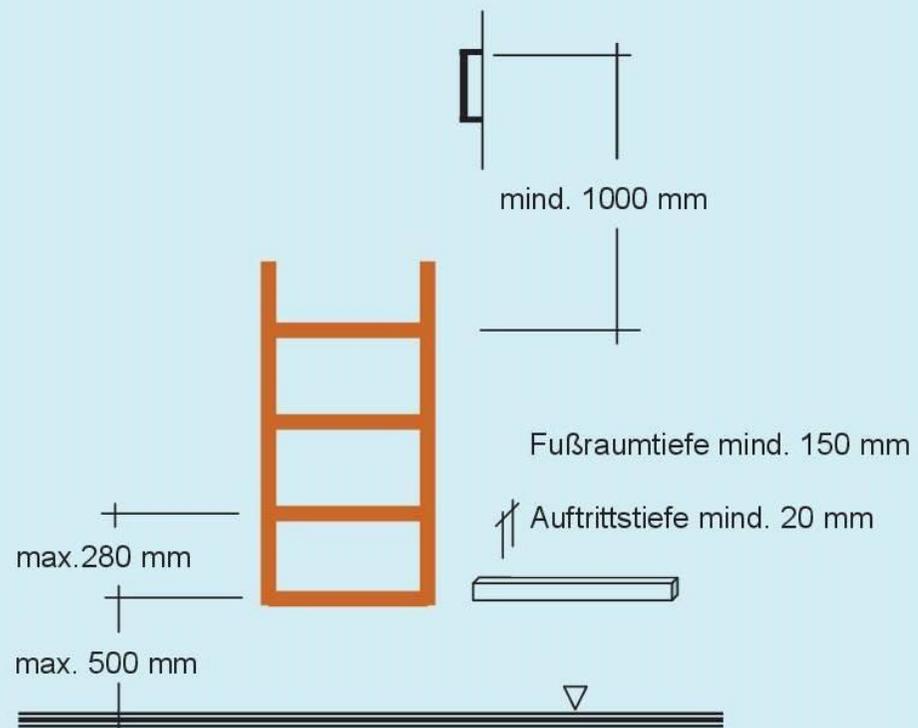
Verbesserbar



Abweiser am Zugfahrzeug

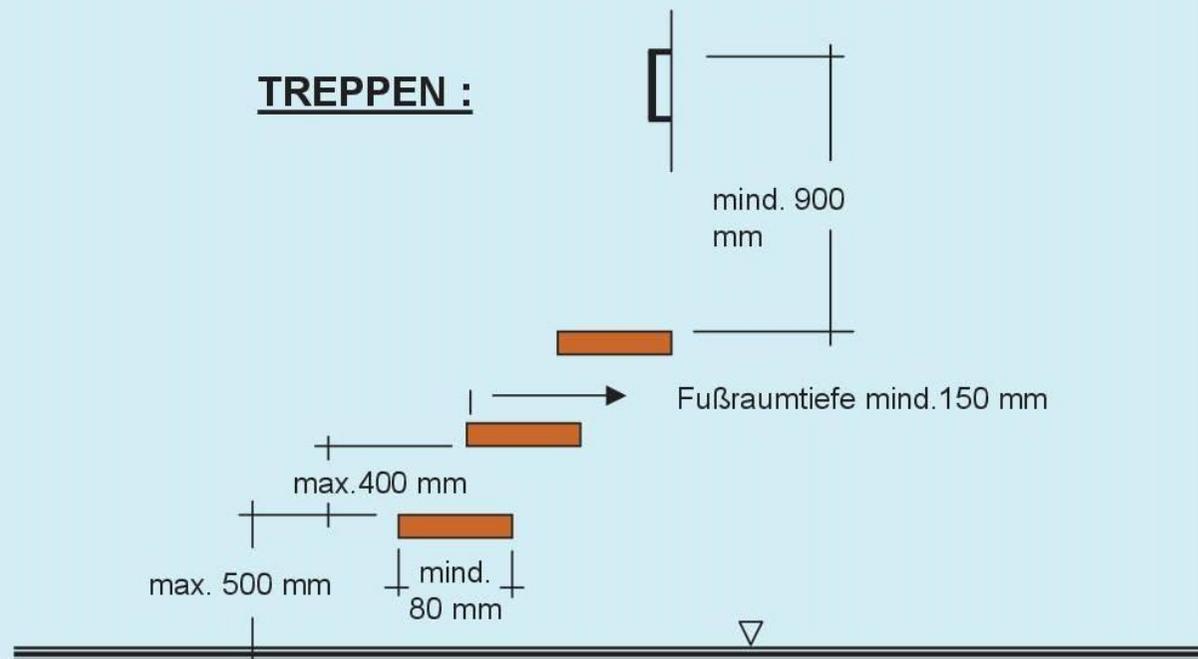


Richtwerte LEITERN :

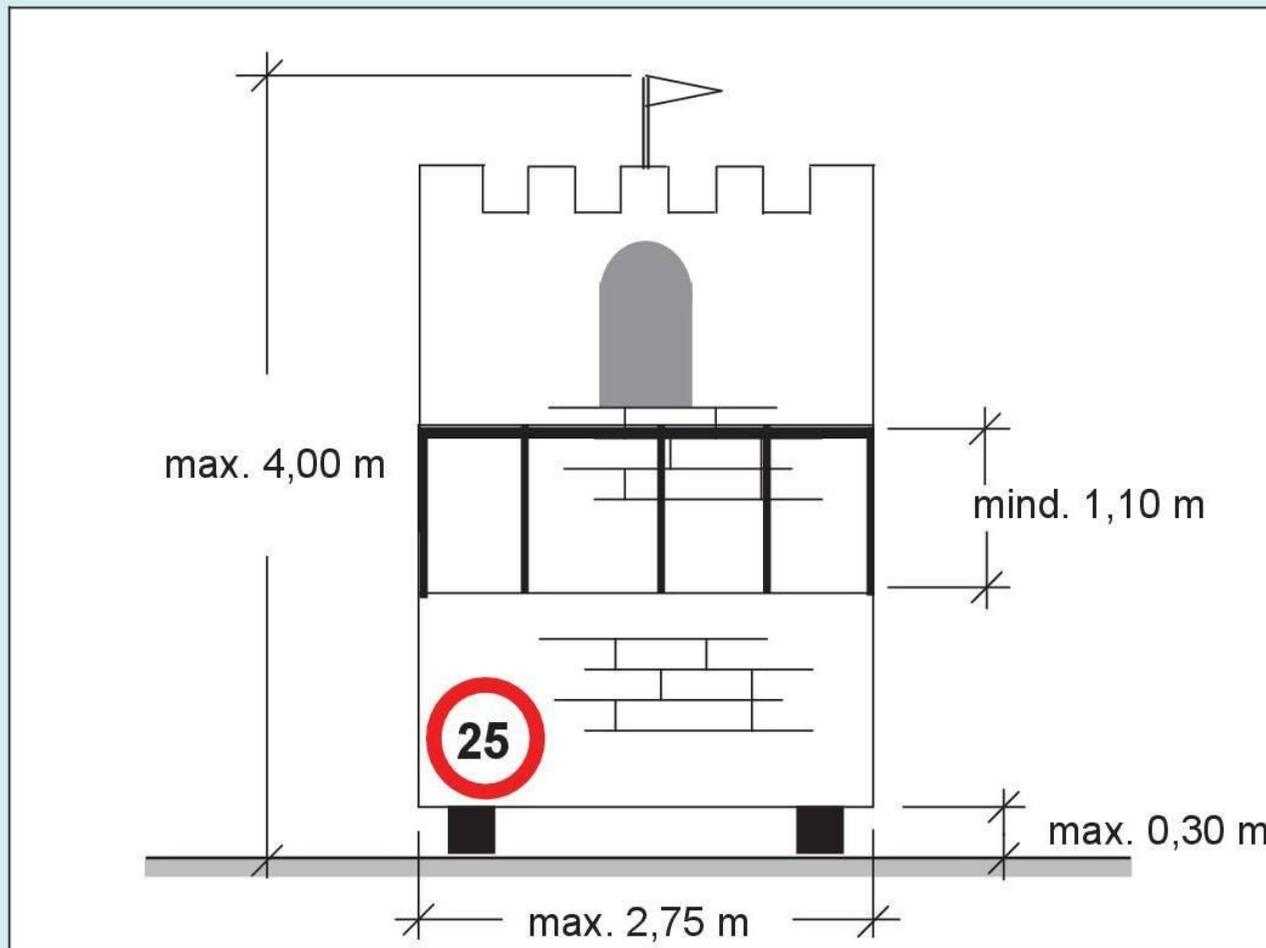


Aufstiege auf Karnevalswagen

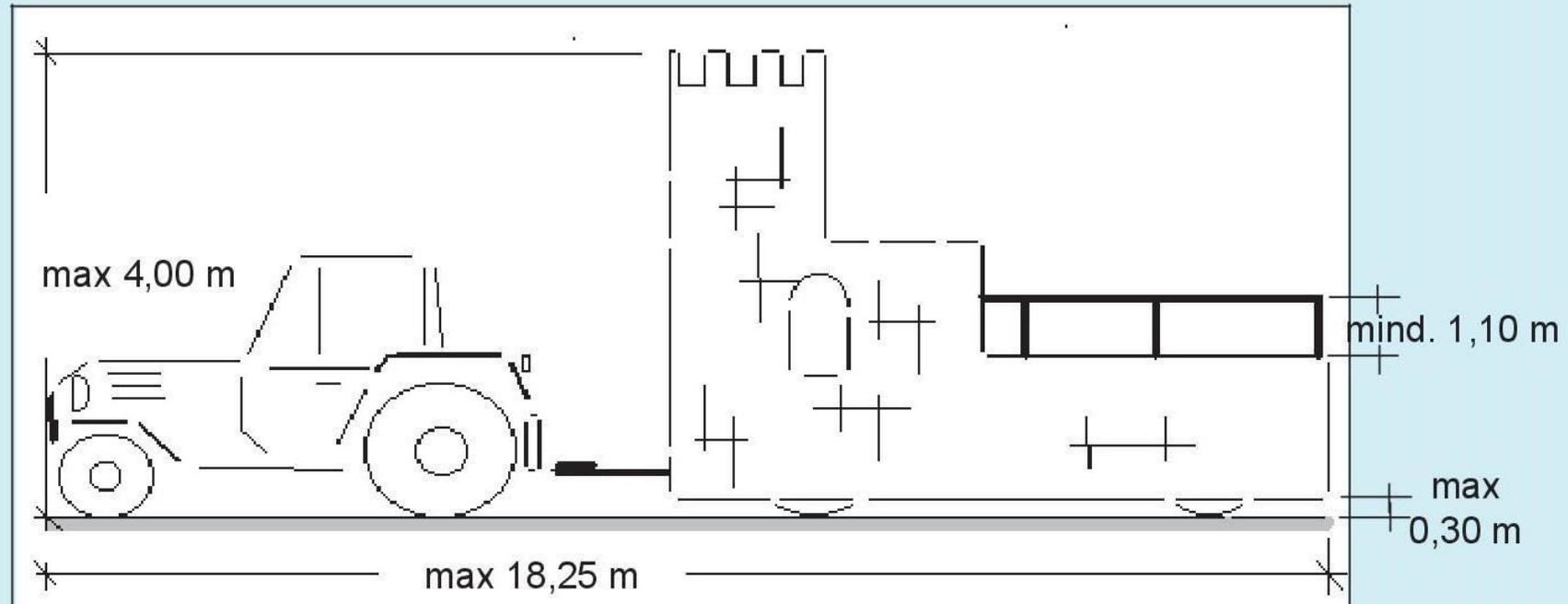
- Ein- und Ausstiege müssen hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein.
- Leitern und Treppen sind mit Haltegriffen bzw. Geländern zu versehen.
- Gemäß UVV sind folgende Richtwerte einzuhalten:



Abmessungen Karnevalswagen



Abmessungen Karnevalswagen



- Maximale Breite: **2,75 m** !
- Absturzsicherung **mind. 1,10 m** hoch und stabil !
- Zwischen Wagenverkleidung und Fahrbahn dürfen **max. 0,30 m** Luft sein !
- 25 Km/h-Schild am Heck anbringen !
- Am Treckerbug muss ein stabiler, die Treckerräder seitlich überragender Abweiser angebracht werden !